

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der **KUNSTSTOFF-PACKUNGEN AG, CH-8280 Kreuzlingen**, nachstehend **KG** genannt, als anwendbar erklärt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn der Besteller in seiner Bestellung oder in anderen Dokumenten darauf verweist.

2. Offerten

Alle unsere Offerten erfolgen freibleibend. Der einzelne Vertrag wird abgeschlossen, indem die **KG** die Bestellung schriftlich bestätigt.

3. Auftragsbestätigung

Für den Umfang der Lieferung, die Beschaffenheit und Funktion der Ware, ist ausschliesslich unsere Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen und Zusicherungen, die darin nicht enthalten sind, bedürfen schriftlicher Übereinkunft. Wenn keine längeren Bezugsfristen vereinbart sind, so ist die bestätigte Menge bei Sukzessivlieferungsverträgen innert einem Jahr zu beziehen, gerechnet vom ersten in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin an. Nach Ablauf dieser Frist hat die **KG** das Recht, entweder die nicht abgerufene Ware zu liefern und zu fakturieren oder aber Schadenersatz zu verlangen.

4. Lieferfrist

Die bestätigten Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse und beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, sofern alle, vom Besteller zu beschaffenden, notwendigen Unterlagen bereitgestellt und vereinbarte Anzahlungen geleistet worden sind. Falls sich **KG** in Lieferverzug befindet, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist anzusetzen, innerhalb welcher die Waren nachgeliefert werden können. Das Recht, wegen Lieferverzugs vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Schäden, welche dem Besteller aus einer verspäteten Lieferung erwachsen, ersetzt **KG** nur, wenn **KG** den Verzug grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat.

5. Liefermengen

Verbindlich sind die entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung der **KG**. Mengenabweichungen von plus/minus 10% sind branchenüblich und begründen keine Ansprüche des Bestellers.

6. Preise

Der Preis gemäss Auftragsbestätigung gilt nur für diesen Auftrag. **KG** ist nach Ablauf von einem Jahr berechtigt, die Preise bei Sukzessivlieferungsverträgen angemessen anzupassen. Die Preise verstehen sich „ex works“. Nicht inbegriffen in den Preisen ist die schweizerische Mehrwertsteuer (MwSt.).

7. Versand und Versandrisiko

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers „ex works“. Für den Versand von Waren mit einem Wert von weniger als CHF 1'000.00 werden Porto- und Transportkosten separat verrechnet.

8. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum, netto, ohne jeden Abzug. Bei verspäteter Zahlung ist die **KG** zur Belastung eines Verzugszinses berechtigt, der 2% über dem üblichen Kontokorrent-Zinssatz der Banken liegt. Für Werkzeugkosten-Anteile ist eine Vorauszahlung von 50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung zu leisten.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bleibt **KG** Eigentümer der Ware.

9. Abruf der Ware

Nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufene Waren können durch die **KG** fakturiert und deren Abnahme innert 14 Tagen verlangt werden. Nach dieser Frist lagert die Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers. Ist die Ware noch nicht hergestellt, hat die **KG** das Recht auf Schadenersatz.

10. Projekte und Vorstudien

Für Vorstudien, Pläne, Muster und Prototypen kann die **KG** zusätzlich Rechnung stellen. Falls kein Produktionsauftrag erteilt wird, bleiben alle Ergebnisse solcher Vorarbeiten sowie daran bestehende gewerbliche Schutzrechte Eigentum der **KG**, die darüber frei verfügen kann.

Der Besteller darf solche Vorarbeiten keinem Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch, falls kein Produktionsauftrag erteilt wird.

11. Werkzeuge

Die Werkzeuge bleiben stets im Eigentum von **KG**. Selbst wenn der Besteller einen Werkzeugkosten-Anteil übernommen hat, erwirbt er kein Mit- oder Gesamteigentum an den Werkzeugen. Er hat kein

Recht auf Herausgabe der Werkzeuge. Dagegen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Bestellers keine Waren, welche mittels solcher Werkzeuge hergestellt werden, an Drittpersonen geliefert werden. Änderungen und Reparaturen solcher Werkzeuge gehen zu Lasten des Bestellers und verlängern automatisch die vereinbarte Bezugsfrist. Die **KG** lagert und pflegt die Werkzeuge drei Jahre über deren letzten Einsatz hinaus kostenlos. Nach Ablauf dieser Frist ist die **KG** von jeder weiteren Verpflichtung entbunden und darf über die Werkzeuge frei verfügen.

12. Warenmängel

Mängel können nur schriftlich innerhalb 10 Tagen ab erfolgter Lieferung angezeigt werden. Für geheime Mängel übernimmt **KG**, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung. Wurde der Mangel rechtzeitig schriftlich angezeigt, so kann **KG** nach ihrer Wahl entweder innert angemessener Frist einwandfreien Ersatz liefern oder eine angemessene Preisreduktion gewähren. Weitergehende Ansprüche, wie z.B. auf Wandlung des Vertrages, Ersatz des Schadens (wie z.B. Ersatz des Inhaltes der Ware, eigene Aufwendungen wie Arbeitslöhne, Frachtkosten, usw.) sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für die Eignung der Waren (Verpackungen) in Bezug auf deren Inhalt haftet **KG** nicht. **KG** nimmt keine Prüfung der „Füllgutverträglichkeit“ der Ware vor. Es ist Sache des Bestellers, sicherzustellen, dass die bestellten Waren von **KG** so konzipiert und hergestellt werden, dass sie sich mit dem vorgesehenen Füllgut einwandfrei befüllen lassen und dass sich das vorgesehene Füllgut darin einwandfrei aufbewahren lässt.

Werden Blas-, Spritzblas- und Spritzteile nach Vorschlägen, Mustern, Entwürfen, Vorgaben (inkl. Rohmaterialvorgaben) oder Zeichnungen des Bestellers geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Teile diesen Unterlagen bzw. Vorgaben entsprechend hergestellt worden sind. Sind Bestandteile oder Rohmaterialien für die Herstellung der Waren nach Vorgabe des Bestellers bei einem bestimmten Sublieferanten zu beziehen, übernimmt **KG** für diese Bestandteile bzw. die Rohmaterialien keine Gewährleistung.

13. Ausfallmuster

Die vorbehaltlose Genehmigung von Ausfall- oder speziell angefertigten Mustern durch den Besteller schliesst spätere Mängelrügen aus, sofern die gelieferte Ware mit diesen Mustern übereinstimmt. Gewisse Abweichungen vom Vorlagemuster sind in Bezug auf Härte und Farbe möglich und bleiben daher vorbehalten.

14. Schutzrechte

Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers hergestellt werden, übernimmt dieser die Gewähr, dass dadurch keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er übernimmt allen Schaden, der aus solchen Verletzungen entsteht.

Bei Herstellung von Ware nach **KG**'s Vorschlägen bleiben diese **KG**'s geistiges Eigentum und dürfen Dritten ohne **KG**'s schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht oder vom Besteller für eigene Zwecke genutzt werden.

15. Rechte zum Rücktritt vom Vertrag

KG behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, für den Fall, dass infolge von Umständen, die ausserhalb des Einflussesbereiches von **KG** liegen, wie z.B. infolge von kriegerischen Entwicklungen, staatlichen Zwangsmassnahmen im In- oder Ausland, Ein- und Ausfuhrverboten und Beschränkungen, Zollerhöhungen, Währungsänderungen, Betriebsstörungen, Fabrikbrand, nicht oder nicht rechtzeitigem Eingang der Rohmaterialien, Streik, Arbeitermangel, usw. die Lieferung verunmöglicht oder wesentlich erschwert wird oder zu den vereinbarten Preisen nicht mehr zugemutet werden kann, wie insbesondere, wenn die kalkulatorischen Grundlagen von **KG**'s Lieferung Änderungen über das Mass hinaus erfahren, welches die bei normalen Verhältnissen üblichen Konjunkturschwankungen mit sich bringen. Der Besteller hat bei einem solchen Rücktritt keinen Anspruch auf Schadenersatz. Anstatt vom Vertrag zurückzutreten, kann **KG**, insbesondere bei Erhöhungen von Materialpreisen und Löhnen, Erhöhung der vereinbarten Verkaufspreise vornehmen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Parteien **KREUZLINGEN**. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der **KG** zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.